

# Schulpflichtverstoß im Pflichtschulalter

Maßnahmen zur Erfüllung der Schulpflicht nach Fünf-Stufen-Plan des BMUKK

*gültig ab 1.9.2013*

---

Schulschwänzen entsteht in einem Bedingungsgeflecht aus individuellen Problemlagen der Schülerinnen und Schüler, Situationsmerkmalen aus Familie und Schule.

Zu Beginn jedes Schuljahres ist eine Kommunikations- und Verhaltensvereinbarung zwischen Schülerinnen und Schülern und den klassenführenden Lehrerinnen und Lehrern zu erarbeiten.

## Frühe Erkennung und Prävention

Je früher den Ursachen für Schulpflichtverletzung begegnet wird, desto besser kann den Schülerinnen und Schülern geholfen werden, wieder aktiv am Unterricht teilzunehmen und so ihr persönliches Leistungspotential auszuschöpfen. Deshalb sind alle Akteurinnen und Akteure des Schulbetriebes (Schulleiter/innen, Lehrer/innen, Erziehungsberechtigte) angehalten, auch präventiv bei den ersten Anzeichen von Schulpflichtverletzung, wie ersten Fällen von unentschuldigtem Fernbleiben vom Unterricht, aktiv zu werden und im Rahmen der Möglichkeiten unterstützende Angebote zu setzen bzw. die Ursachen zu beseitigen.

## Definition Schulpflichtverletzung

Um eine einheitliche Entscheidungsgrundlage zu geben, ab wann ein Fall von Schulpflichtverletzung vorliegt, soll diese gesetzlich festgeschrieben werden. Schulpflichtverletzung liegt vor, wenn eine Schülerin/ein Schüler fünf unentschuldigte Fehltage in einem Semester bzw. 30 unentschuldigte Fehlstunden in einem Semester bzw. drei aufeinander folgende unentschuldigte Fehltage hat.

## Stufe I: Gespräch – Eltern – Lehrer/in – Schüler/in

1. Maßnahme: Verpflichtendes Gespräch zwischen Schüler/in, Erziehungsberechtigten und klassenführender Lehrperson:

Gesprächsinhalte

- Gründe für das Fernbleiben vom Unterricht (Schule und Elternhaus: Motivation, Lernleistung, soziale Integration, etc.)
- schriftliche Vereinbarung über mögliche Schritte zur Verbesserung der Situation auf beiden Seiten (Schule und Elternhaus)
  - *Erziehungsberechtigte*: Wahrnehmung ihrer Erziehungsaufgabe, Kontrolle der Einhaltung der Schulpflicht, Unterstützung des Schülers/der Schülerin bei Lernproblemen, Schulängsten, Motivationsproblemen oder sozialen Problemen.
  - *Schulebene*: Maßnahmen zur Verbesserung des Klassenklimas und zur Vermeidung von Mobbing und Bullying; gezielte Fördermaßnahmen zur Verbesserung der Leistungen; individuelles Förderkonzept, das mit der Schülerin/dem Schüler vereinbart wird.
  - *Schülerebene*: Einhaltung der Anwesenheitspflicht an der Schule, aktive Teilnahme am Unterricht, aktive Mitarbeit an der Behebung der Probleme.

2. Überprüfung innerhalb von 4 Wochen nach dem Gespräch: wenn kein Erfolg → Stufe II.

## Stufe II: Einbindung der Schulleitung

1. Maßnahme: Unter der Federführung der Schulleitung werden die schulischen/schulinternen Beratungssysteme (Schülerberater/in, Beratungslehrer/in, Schulpsycholog/inn/en) eingebunden und an den Standorten, wo diese zur Verfügung stehen, durch Schulsozialarbeit und Jugendcoaching (Bundessozialamt) ergänzt. Mögliche Aufgaben: Problemanalyse unter Einbeziehung von Fachleuten, Vermittlung zwischen den Beteiligten, Vermeidung von Eskalation, Erarbeitung weiterer Lösungsansätze.

- Überprüfung innerhalb von 4 Wochen nach der neuerlichen Vereinbarung: wenn kein Erfolg → Stufe III.

### Stufe III: Einbindung der Schulaufsicht (Qualitätsmanagement)

- Aufgaben der Schulaufsicht
  - Überprüfung der Vereinbarungen aus der Stufe I und II
  - Klärung der weiteren Vorgehensweise unter Nutzung der schulischen Beratungssysteme
  - Information der Beteiligten über die Rechtsfolgen im Falle weiterer Schulrechtsverletzung mit Erziehungsberechtigten-Schüler/in-Klassenlehrer/in oder KV
  - Befassung der Schulaufsicht (Qualitätsmanagement)
- Überprüfung innerhalb von 2 Wochen nach den gesetzten Maßnahmen von Stufe II: wenn kein Erfolg → Stufe IV.

### Stufe IV: Einbindung der Jugendwohlfahrt

- Anberaumung eines Gesprächs aller Beteiligten durch die Schulaufsicht (Qualitätsmanagement).
- Bei begründetem Verdacht der Kindeswohlgefährdung ist an die Jugendwohlfahrt Meldung zu erstatten.
- Überprüfung innerhalb von 4 Wochen durch Schulleitung: Wenn kein Erfolg → Stufe V.

### Stufe V: Strafanzeige bei der Bezirksverwaltungsbehörde

- Vorgehen: Erstellen einer Strafanzeige durch die Schulleitung bei der zuständigen Bezirksverwaltungsbehörde gemäß § 24 Abs. 4
- Rechtsfolgen: Geldstrafe bis € 440 möglich, im Fall der Uneinbringlichkeit eine Ersatzfreiheitsstrafe bis zu 2 Wochen

